



Richtlinien betreffend Archivierung von Zeugnis-Daten der Volksschule

Gestützt auf die Weisungen betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Gemeinden des Kantons Graubünden vom 16. August 1982 sowie auf das Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA) vom 28. August 2015 und die dazugehörige Verordnung (VAA) vom 22. Dezember 2015

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 29. Juli 2019

Art. 1

¹ Für die Aufbewahrung der Zeugnis-Daten ist die Schulträgerschaft zuständig.

Archivierung:
a) Zuständigkeit

² Die Schulträgerschaft bestimmt, wer in ihrer Schule für die fachgerechte und sichere Aufbewahrung der Daten verantwortlich ist (Schulleitung, einzelne Lehrperson etc.).

Art. 2

¹ Die Promotionsunterlagen der Schülerinnen und Schüler (u.a. Semester- und Jahreszeugnisse) sind bis zu deren Schulaustritt aufzubewahren.

b) Dauer

² Die Notentabellen sind dauernd aufzubewahren.

³ Die Schulträgerschaft muss für ein verloren gegangenes Zeugnis während 60 Jahren ein Duplikat erstellen können.

Art. 3

¹ Die Daten sind sicher und für Unberechtigte unzugänglich aufzubewahren. Nach spätestens 60 Jahren sind die Unterlagen ans zuständige Gemeinde- bzw. Regionalarchiv, Abteilung Schulwesen, zu übergeben. Eine frühere Übergabe ist möglich.

c) Form

Art. 4

¹ Die Lehrpersonen, welche das kantonale Zeugnistool für die Erstellung der Zeugnisse benutzen, sind verpflichtet, die nicht mehr benötigten Stammdaten der Schülerinnen und Schüler zu löschen.

Kantonales Zeugnistool

² Das Amt für Volksschule und Sport löscht alle Zeugnisse eines abgelaufenen Schuljahres.

Art. 5

¹ Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2019 in Kraft.

Inkrafttreten



Chur, 29. Juli 2019

Verfügung Nr. 325

AMTSVERFÜGUNG

Erlass der Richtlinien betreffend Archivierung von Zeugnis-Daten der Volksschule

Nach Einführung des kantonalen Online-Tools zur Erstellung der Zeugnisse hat das Amt für Volksschule und Sport im Jahre 2006 Hinweise zum Umgang mit Zeugnis-Daten der Volks- und Sonderschulen erarbeitet. Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diese Hinweise.

Das Amt für Volksschule und Sport verfügt:

1. Die Richtlinien betreffend Archivierung von Zeugnis-Daten der Volksschule werden erlassen.
2. Die Richtlinien werden auf der Homepage des Amtes für Volksschule und Sport publiziert und können dort heruntergeladen werden.
3. Mitteilung über das Info-Schreiben des Schulinspektorates an: Schulbehörden und Schulleitungen der Volksschulen; Institutionen der Sonderschulung; Privatschulen.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

D. N. M.

Dany Bazzell, Amtsleiter